**Aufnahmeantrag für die Oberstufe der Gemeinschaftsschule für das Schuljahr 2024 / 2025**

* Dieser ist bis spätestens 1. März an die gewünschte Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu richten.

|  |
| --- |
| **Schüler/Schülerin** |
| Name  | Vorname |
| Geburtsdatum | Geschlecht  |
| Straße und Hausnummer |
| Postleitzahl | Wohnort |

|  |
| --- |
| **Erziehungsberechtigte**  |
| Name | Vorname |
| **Nur auszufüllen, falls abweichend von den Daten des Schülers/der Schülerin:** |
| Straße und Hausnummer |
| Postleitzahl | Wohnort |

|  |
| --- |
| **Derzeitige Schule** |
| Welche Schulart wird derzeit besucht? \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -> Bei Gymnasien: Mit 8-jährigem Bildungsgang [ ]  **oder** Mit 9-jährigem Bildungsgang: [ ]  Wurde bereits eine Klassenstufe wiederholt? Ja [ ]  Nein[ ]  **Wenn ja**, welche:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Mussten Sie einmal ein Gymnasium aufgrund mehrfacher Nichtversetzung verlassen?Ja [ ]  Nein[ ]  |

|  |
| --- |
| **Welches Profilfach ab Klasse 8 wurde bisher besucht?** |
| [ ]  Keines, da bisher kein Besuch eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule [ ]  NwT [ ]  IMP[ ]  Sport [ ]  Musik [ ]  Bildende Kunst [ ]  Spanisch[ ]  Sonstige Fremdsprachen  |

Diese Information dient der Schulleitung zur Planung eines entsprechenden Angebots.

Bitte beachten Sie:

Sofern der von Ihnen gewünschte Religionsunterricht nicht angeboten werden kann, werden wir Sie kontaktieren.

|  |
| --- |
| **Ich belege verbindlich eines der folgenden Fächer (Pflichtfächer)** |
| [ ] Alevitisch[ ]  Alt-katholisch[ ]  Evangelisch [ ]  Islamisch sunnitischer Prägung[ ]  Jüdisch[ ]  Römisch-katholisch[ ]  Orthodox [ ]  Syrisch-orthodox Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, müssen das Fach Ethik besuchen. |

|  |
| --- |
| **Wurde die zweite Fremdsprache spätestens ab Klasse 6 belegt:**  |
| Ja [ ] Welche: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Nein [ ]  |
|  **Sofern Ja:**  |
| In Klasse 11 muss eine zweite Fremdsprache belegt werden. Fortgeführt werden kann in der Oberstufe der Gemeinschaftsschule ausschließlich die zweite Fremdsprache Französisch. Schülerinnen und Schüler mit anderen zweiten Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I **müssen** eine der Fremdsprachen Französisch oder Spanisch in Klasse 11 neu beginnen. Diese muss dann durchgängig bis zum Abitur belegt werden. Schülerinnen und Schüler mit Französisch ab Klasse 6 **haben die Möglichkeit,** anstatt Französisch in Klasse 11 fortzuführen, Spanisch neu zu beginnen. Spanisch muss dann durchgängig bis zum Abitur belegt werden.Muss bzw. soll die zweite Fremdsprache neu begonnen werden?Ja [ ]  Wenn ja, Wunsch: Neubeginn Französisch [ ]  (nur möglich, sofern nicht schon ab Kl. 6 belegt worden). Wunsch: Neubeginn Spanisch [ ] Nein [ ]  D.h. ich möchte Französisch fortführen  |
|  **Sofern Nein:** |
| Der Besuch einer zweiten Fremdsprache ist Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Bitte kreuzen Sie die prioritäre Wunschfremdsprache an:[ ] Neubeginn Französisch [ ]  Neubeginn Spanisch |

**Beizufügen ist die beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses. Das Abschlusszeugnis ist umgehend nach Erhalt nachzureichen.**

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 2, 3 und Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 4 Landesdatenschutzgesetz erfolgt die Erhebung der oben aufgeführten personenbezogenen Daten zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung für das kommende Schuljahr, zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie der Zulässigkeit der weiteren Beschulung. Die Daten werden dazu an der Schule verarbeitet und von der Schule an die Schulaufsichtsbehörden übermittelt. Die Daten werden bis zur abschließenden Erledigung dieser Aufgaben gespeichert.

Auf die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, des Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung und des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Art. 15 ff. DSGVO wird hingewiesen. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Leitung der Schule, an der dieser Aufnahmeantrag abgegeben wird (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg nach Art. 77 DSGVO wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte Unterschrift Bewerber/Bewerberin